

Hinweise zum Artenschutz

Information zum Umgang mit tot aufgefundenen Tieren und abgestorbenen Pflanzen der besonders geschützten Arten

Bekanntmachung der Abgabestellen für tot aufgefundenen Tiere und Pflanzen in Thüringen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet es, u. a.:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören und
3. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen sowie in Besitz oder Gewahrsam zu haben.

Diese sogenannten Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht nur für lebende Tiere und Pflanzen sondern auch für alle tot aufgefundenen Tiere und abgestorbenen Pflanzen der besonders geschützten Arten und deren Teile. Dies bedeutet, dass es erst einmal prinzipiell nicht zulässig ist, solche tot aufgefundenen Tiere und abgestorbenen Pflanzen aus der Natur aufzunehmen und in Besitz zu nehmen.

Zu den besonders geschützten Arten gehören alle europäischen Vogelarten, viele heimische Säugetierarten (z. B. Eichhörnchen, Hamster, Siebenschläfer, Westlicher Igel, alle heimischen Fledermausarten), alle europäischen Reptilien- und Amphibienarten. Im Zweifelsfall kann der Schutzstatus bei einer unteren Naturschutzbehörde nachgefragt werden.

Abweichend von den genannten Verboten - vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften – ist es zulässig, tot aufgefundenen Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, um sie an eine hierfür bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden (45 Abs. 4 BNatSchG).

Zu beachten ist, dass bei Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, die Aufnahme nur durch den Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten bzw. nur mit dessen Einverständnis zulässig ist.

Die Stellen, die in Thüringen dazu bestimmt sind, tot aufgefundenen Tiere und Pflanzen entgegenzunehmen, sind:

1. Naturkundemuseum Erfurt, Große Arche 14, 99084 Erfurt
2. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Phyletische Museum, Vor dem Neutor 1, 07743 Jena
3. Naturkundemuseum Mauritianum Altenburg, Parkstraße 1, 04600 Altenburg

4. Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, Naturhistorisches Museum, Schloßbezirk 1, 07407 Rudolstadt
5. Museum für Naturkunde Gera, Nicolaiberg 3, 07545 Gera
6. Naturhistorisches Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen, Burgstraße 6, 98553 Schleusingen
7. Stiftung Schloss Friedenstein, Museum der Natur, Schloss Friedenstein, 99867 Gotha
8. Artenschutzzentrum Thüringen Ranis, Preißnitzberg 5, 07389 Ranis

Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (mit der Vogelschutzwarte Seebach) stehen ebenfalls als Abgabestellen für die Entgegennahme von tot aufgefundene Tieren und abgestorbenen Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Verfügung.

Falls sich darüber hinaus andere Einrichtungen auf eine Verwendung von Totfunden besonders geschützter Arten für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke berufen wollen, muss dies nachgewiesen werden können.

Ein Verstoß gegen die Zugriffs- und Besitzverbote stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann unter Umständen (bei Betroffenheit bestimmter Arten; vorsätzliche gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Tatbegehung) auch als Straftat geahndet werden kann.

(Bearbeitungsstand: Oktober 2015)